

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

STUDENTEN AGENCY k. s. (im weiteren Text nur: STUDENTEN AGENCY), veröffentlicht im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften ihre Allgemeine Beförderungsbedingungen für Reisende und Güter im Luftverkehr (im weiteren Text nur: Bedingungen).

§ 1 DEFINITION DER VERWENDETEN BEGRIFFE

Agent/IATA Agent

Eine von der Organisation IATA (International Air Transport Association) für Verkauf des Luftverkehrs an andere Personen oder Organisationen genehmigte Organisation.

IATA (International Air Transport Association)

Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.

Beförderer

Eine die Beförderung von Personen und Gütern betreibende Fluggesellschaft.

Operierender Flugbeförderer

Ein Beförderer, der einen gebuchten Flug oder einen Teil der Reise im Namen einer Fluggesellschaft realisiert.

Codeshare-Flug

Ein von einem anderen Beförderer betriebener Flug als der Beförderer ist, der den Flug unter seiner Flugnummer zum Verkauf anbietet. Zu einem konkreten Flug bezieht sich immer die Beförderungsbedingungen des Beförderers, der diesen Flug operiert.

Flug-Coupon/Segment

Ein Teil des Flugtickets, das konkrete Orte anführt, zwischen denen der Passagier zu reisen berechtigt ist.

Abflugort

Ein Flughafen, auf dem im Einklang mit dem Flugticket die Luftbeförderung von Personen und Gütern beginnt.

Bestimmungsort

Ein Flughafen, auf dem im Einklang mit dem Flugticket die Luftbeförderung von Personen und Gütern endet.

§ 2 WIRKUNGSBEREICH

Die Allgemeine Beförderungsbedingungen (im weiteren Text nur: "Bedingungen") beziehen sich auf sämtliche regelmäßige und unregelmäßige binnenstaatliche und internationale, von Beförderern realisierte Beförderung von Reisenden und Gütern, einschließlich der mit dieser Beförderung zusammenhängenden Dienstleistungen, sowie auf den Prozess des Flugticketkaufs bei einem IATA-Agenten.

Die Beförderungsbedingungen der den Flug realisierenden Flugbeförderer sind den Bedingungen des IATA-Agenten überordnet. Der Klient ist verpflichtet, sich mit den auf den Web-Seiten des Beförderers veröffentlichten Beförderungsbedingungen bekannt zu machen und diese einzuhalten

§ 3 FLUGTICKET

1. Definition

Ein Flugticket ist ein vom Beförderer oder IATA-Agenten ausgestellter Reise- und Gepäckschein, nach dem die Beförderung des Reisenden und der Transport seines Gepäcks durchgeführt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Der Beförderer kann nur eine Person mit gültigem Flugticket befördern. Das Flugticket ist an eine andere Person nicht übertragbar. Der Reisende ist verpflichtet, das Flugticket auf Aufforderung des Beförderers oder anderer berechtigten Organe vorzulegen, und bei einem Papierticket die entsprechenden Flug-Coupons dem Beförderer abzugeben. Die Flugsegmente müssen in der im Flugticket angeführten Reihenfolge verwendet werden. Bei einem Papierticket ist der Reisende verpflichtet, das Flugticket mit allen Flug-Coupons, die er dem Beförderer noch nicht übergab, oder eine diese Coupons ersetzende Bestätigung des Beförderers während der ganzen Reise bei sich zu haben. Bei einem elektronischen Flugticket kann der Reisende aufgefordert werden, sich mit einem ausgedruckten elektronischen Flugticket auszuweisen.

3. Gültigkeit des Flugtickets

Das Flugticket berechtigt den Reisenden zur Beförderung aus dem Flughafen des Abflugortes bis zum Bestimmungsort nach der Richtung der Reise und dem im Flugticket angeführten Tarif. Wenn die Bedingungen des verwendeten Tarifs keine kürzere Frist nicht festlegen, ist das Flugticket ein Jahr nach dem Antreten des ersten Abschnitts der Reise gültig, und wenn keiner der Flug-Coupons nicht verwendet wurde, ein Jahr nach der Ausstellung des Flugtickets. Jeder Flug-Coupon berechtigt zur Beförderung für den Tag und Flug, für den ein Platz gebucht wurde. Falls das Flugticket ohne Flugdatum ausgestellt wird, kann für den Reisenden ein Platz nur nach den Raum- und Beladungsmöglichkeiten des gewünschten Fluges gesichert werden. Wenn der Beförderer den früher bestätigten Platz im Flugzeug nicht sicherstellen kann, oder wenn der Flug innerhalb der Gültigkeit des Flugtickets verschoben wird, wird die Gültigkeit des Flugtickets bis zu der Zeit verlängert, wenn der Beförderer die Beförderung realisieren kann.

4. Flugticketmängel

Der Beförderer hat das Recht den Reisenden abzulehnen, wenn a) das vorgelegte Flugticket beschädigt ist,

- ⇒ die Angaben im Flugticket durch eine andere Person als durch den Beförderer oder genehmigten Verkaufsvertreter geändert wurden,
- ⇒ das Flugticket ohne gültigen Coupon des Reisenden vorgelegt wird,
- ⇒ wenn es sich um ein Dokument handelt, der nicht glaubhaft ist (verlorener, vermisster, entfremdeter, gefälschtes Dokument, weiterhin ein Dokument, der Anzeichen eines nicht qualifizierten Eingriffs trägt, oder wenn das Dokument im Internet über eine verdächtige Transaktion gekauft wurde - für eine verdächtige Transaktion kann auch der Fall gehalten werden, wenn der Reisende diejenige Zahlkarte nicht vorlegen kann, mit der das Flugticket gekauft wurde).

5. Verlust oder Entfremdung eines Papiertickets

Sollte der Reisende feststellen, dass er das Flugticket verloren hat oder dass es ihm entwendet wurde, kann ihm als Ersatz für das verlorene oder entwendete Flugticket ein Duplikat des ursprünglichen Dokuments ausgestellt werden. In einem solchen Falle ist der Reisende verpflichtet, dem Beförderer die mit der Ausstellung des Duplikats verbundenen Kosten zu erstatten. Weiterhin hat er sich schriftlich zu verpflichten, dass er dem Beförderer eventuelle Schäden und Verluste erstattet, die ihm durch einen Missbrauch des ursprünglichen, verlorenen Dokuments entstehen könnten.

§ 4 FLUGUNTERBRECHUNG

Eine Unterbrechung ist im Punkt der Zwischenlandung möglich, und zwar nur, wenn es die Bedingungen des entsprechenden Tarifs des Flugbeförderers ermöglichen. Die Flugunterbrechung muss im Flugticket vermerkt werden. Der Beförderer behält sich das Recht vor, keine Änderung des Flugtickets zwecks Flugunterbrechung bei einem bereits ausgestellten Flugticket zu genehmigen.

§ 5 NICHT ANKNÜPFENDE FLÜGE

1. Flüge mit mehreren Flugtickets

Beim Kauf von separaten Flugtickets (z.B. wegen Reduzierung der Reisekosten) trägt der Beförderer keine Verantwortung für die im Zusammenhang mit der Änderung oder Kauf eines Flugtickets für den anknüpfenden Flug bei einer Verspätung, Änderung oder Stornierung des vorherigen Fluges entstandenen Kosten.

2. Nicht anknüpfende Flüge im Rahmen 1 Tages

Wenn das Flugticket für eine solche Flugtrasse ausgestellt wird, bei der man beim Umsteigen auf den nächsten Flug über Nacht warten muss, ist die Unterkunft im Transitpunkt im Flugticketpreis nicht enthalten, falls ausdrücklich nicht anders angeführt wird.

In Fällen, wenn der Luftbeförderer im Rahmen des Flugticketwertes Unterkunft oder andere mit der benutzten Luftbeförderung mit dem Beförderer verbundenen Dienstleistungen gewährt, kann der Reisende diese Dienstleistungen erst nach der Ausstellung und Erstattung des Flugticketpreises. Die Gewährung dieser Dienstleistungen ist von der Kapazität des Beförderers abhängig, und der Reisende hat auf diese Dienstleistungen keinen rechtlichen Anspruch.

3. Nicht im Rahmen eines Flughafens anknüpfende Flüge

Wenn das Flugticket für eine solche Flugtrasse ausgestellt wird, bei der man beim Umsteigen Transport zu einem anderen Flughafen notwendig ist, ist diese Reise im Flugticketpreis nicht enthalten, falls ausdrücklich nicht anders angeführt wird.

4. Gepäckabfertigung bei nicht anknüpfenden Flügen

Der Beförderer kann einen Reisenden für eine Lufttrasse ablehnen, die keinen Bestandteil seines Flugtickets bildet (siehe Punkt [1. Flüge mit mehreren Flugtickets](#)). Der Beförderer verfrachtet kein Gepäck zwischen den Flughäfen, wenn die Flüge im Rahmen eines Flughafens nicht anknüpfen (siehe Punkt [3. Nicht im Rahmen eines Flughafens anknüpfende Flüge](#)).

§ 6 FAHRPREIS

1. Definition

Der im Flugticket als Preis für die Luftbeförderung des Reisenden angeführte Betrag.

2. Allgemeine Bestimmungen

Für die Beförderung, auf die sich diese Bedingungen beziehen, sind diese vom Beförderer veröffentlichte, verbindliche Preissätze am Tag der Erstattung des Flugtickets gültig. Wenn zwischen zwei Orten keine Flugpreise veröffentlicht wurden, wird ein kombinierter Preis verwendet. Ein für den entsprechenden Preis ausgestelltes Flugticket kann nur unter den für diesen Flugpreis festgestellten Bedingungen verwendet werden. Jegliche Änderung der Flugrichtung oder des Datums, gegebenenfalls Austausch des gesamten Flugtickets kann auch eine Änderung des Flugpreises bedeuten. Wenn das Flugticket mit einem Umstieg zwischen zwei verschiedenen Flughäfen ausgestellt wird, so ist die Beförderung zwischen diesen Flughäfen im Preis des Flugtickets nicht enthalten, falls ausdrücklich nicht anders angeführt ist.

3. Andere Taxen und Gebühren

Der Reisende ist verpflichtet, neben dem Flugpreis ebenfalls die mit der Luftbeförderung zusammenhängenden Gebühren (z.B. Flughafentaxe, Brennstoffzuschlag u.a.) zu bezahlen, die von berechtigten Staatsorganen und Beförderern festgestellt oder genehmigt werden. Der Reisende ist verpflichtet, sich über mögliche Ausnahmen zu informieren, wenn die Flughafentaxe direkt am Abflugort oder beim Umsteigen erhoben wird. Diese Informationen kann man unter www.mzv.cz oder beim IATA-Agenten erfahren. Der Beförderer behält sich bei jeglicher Änderung des Flugtickets nach den Anforderungen des Reisenden das Recht vor, eventuellen Unterschied der Taxen und Gebühren bis zur aktuellen Höhe zum Tage der Änderung des Flugtickets zu berechnen.

§ 7 PLATZRESERVIERUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Ein Reisender, der sein Flugticket oder Flug-Coupon ohne Abflugdatum hat, oder der eine Änderung des Flugdatums will, hat kein Recht auf eine vorrangige Sicherstellung eines Platzes.

2. Bedingungen für die Platzsicherstellung

Der Agent sichert einen Platz für einen konkreten Flug. Die Platzsicherstellung ist unverbindlich, solange ein gültiges Reisedokument mit fest gesichertem Platz nicht ausgestellt wird. Der Preis für die Dienstleistungen wird am Tage der Gutschreibung des vereinbarten Preises inklusive aller obliegenden Steuern und Gebühren auf das Bankkonto der Gesellschaft STUDENTEN AGENCY oder am Tage der Erstattung der Preise für die Dienstleistungen in bar an der Kasse von STUDENTEN AGENCY bis 17.00 Uhr. Die auf das Konto von STUDENTEN AGENCY gutgeschriebenen oder an der Kasse von STUDENTEN AGENCY nach 17.00 Uhr erstatteten Zahlungen werden am nachfolgenden Arbeitstag für erstattet gehalten.

3. Zuteilung von Plätzen im Flugzeug

Der Beförderer kann aus Sicherheits- oder Betriebsgründen keinen gewünschten Platz im Flugzeug garantieren, und zwar auch wenn ein konkreter Platz vor dem Abflug reserviert und bestätigt wurde.

4. Nicht benutzter oder stornierter Platz seitens des Reisenden

Für einen nicht benutzten oder stornierten Platz seitens des Reisenden kann eine Stornogebühr erhoben werden, und zwar unter den vom Beförderer festgelegten Bedingungen. Der Reisende sollte sich in seinem eigenen Interesse über die Tarifbedingungen noch vor der Ausstellung des Flugtickets informieren. Wenn der Reisende bis zur festgelegten Frist zur Abfertigung nicht erscheint, oder wenn er die erforderlichen Dokumente hat, wenn er Fluguntauglich ist, hat der Beförderer das Recht den gesicherten Platz zu stornieren.

5. Wiederholte Platzbestätigung

Der Beförderer hat das Recht, auf bestimmten Fluglinien eine wiederholte Platzbestätigung zu verlangen. Bestätigt der Reisende den Platz spätestens innerhalb von 72 Stunden vor dem geplanten Abflug, so hat der Beförderer das Recht, den gesicherten Platz zu stornieren. Kontakte zu den einzelnen Beförderern können auf deren Web-Seiten nachgeforscht werden. Der Klient ist verpflichtet, sich über die Bedingungen der wiederholten Platzbestätigung und Kontakte zum Beförderer zu informieren.

§ 9 PFLICHTEN DES REISENDEN WÄHREND DES LUFTVERKEHRS

1. Nachweisen der Identität, Reiseunterlagen

Der Reisende ist verpflichtet, vor dem Kauf des Flugtickets und vor dem Flugantritt seine Identität auf Aufforderung des IATA-Agenten, Beförderers oder staatlicher Organe nachzuweisen und entsprechende Reiseunterlagen vorzulegen. Nähere Informationen zu Reiseunterlagen siehe [§ 16 REISEUNTERLAGEN, Punkt 1. Reiseunterlagen](#).

2. Gesundheitlicher Zustand

Beim Kauf des Flugtickets ist der Reisende verpflichtet, den Flugbeförderer mittels des IATA-Agenten über seine gesundheitlichen Problemen zu informieren, die seine Beförderung komplizieren oder den Flugverlauf negativ beeinflussen könnten.

3. Sicherheit

Der Reisende ist verpflichtet, sich einer Sicherheitskontrolle einschließlich seines eingetragenen oder nicht eingetragenen Gepäcks zu unterziehen.

Nach den geltenden internationalen Vorschriften darf der Reisende keine Waffen, Munition, Messer, den tatsächlichen Angriffswaffen ähnliche Spielzeuge (z.B. Pistolen, Granate), stumpfe Gegenstände (z.B. Baseballschläger, Golfschläger) und weitere Gegenstände mit Stich- und Hiebcharakter bei sich tragen. Diese Gegenstände müssen lediglich im eingetragenen Gepäck aufbewahrt werden.

Der Beförderer trägt keine Verantwortung für die Beschlagnahme solcher Gegenstände. Stoffe mit gefährlichem Charakter (Sprengstoffe und Munition, Brennstoffe, Säuren, Druckgase, Gifte oder toxisches und Infektionsmaterial, Oxidationsstoffe, radioaktives Material, magnetisches Material und sonstige gefährliche Artikel) können nur unter besonderen Transportbedingungen befördert werden.

Der Reisende ist verpflichtet, die den Transport von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen betreffenden Vorschriften einzuhalten.

Der Reisende ist verpflichtet, solche Handlungen zu unterlassen, welche die Sicherheit und Kontinuität des Luftverkehrs bedrohen, andere Reisende stören oder belästigen oder eine Ursache deren Beschwerden sein, ordentliche Pflichtausübung der Mitarbeiter des Beförderers verhindern, das Vermögen des Beförderers oder Reisenden beschädigen könnten, sowie übermäßigen Alkoholkonsum an Bord des Flugzeugs vermeiden.

4. Einhaltung von Hinweisen

Der Reisende ist verpflichtet, eine dem Charakter des Luftverkehrs angemessene Vorsicht zu bewahren und den Hinweisen des Beförderers zu folgen, vor allem bei:

- Abfertigung, Versammeln und Bewegung in Räumlichkeiten für Reisende,
- Ein- und Aussteigen aus dem Flugzeug,
- Aufbewahrung von Bekleidungen und nicht eingetragenen (Kabinen-) Gepäck im Flugzeug.

5. Weitere Pflichten

Der Reisende ist weiterhin verpflichtet:

- Sämtliche Sicherheitsverfahren des Beförderers und die aus den Richtlinien der Europäischen Union resultierenden Sicherheitsverfahren einzuhalten.
- Sich über mögliche Abfertigungsverfahren und damit zusammenhängenden Gebühren zu informieren.
- Bei Abfertigung zum Erfüllen sämtlicher verlangten Formalitäten und Abfertigungsprozeduren ausreichend rechtzeitig, spätestens jedoch bis zur vom Beförderer festgelegten Zeit zu erscheinen.
- Sich auf Aufforderung eines Mitarbeiters des Beförderers oder auf Hinweis auf der Lichttafel beim Start und Landen, gegebenenfalls während des Fluges mit Sicherheitsgürten anzuschnallen.
- Sich auf Aufforderung eines Mitarbeiters des Beförderers auf einen anderen Platz zu setzen, wenn es aus Betriebsgründen notwendig ist.
- Das Rauchverbot an Bord aller Flugzeuge einzuhalten. Eine Verletzung dieses Verbotes kann mit einer Buße bis zu 100.000 CZK bestraft werden.
- Während des Flugs keine vom Beförderer festgelegten persönlichen elektronischen Einrichtungen und Geräte benutzen, die durch ihren Betrieb Funktionen und Betrieb elektronischer Geräte und Einrichtungen des Flugzeugs negativ beeinflussen könnten. Eine Verletzung dieses Verbotes kann mit einer Buße bis zu 100.000 CZK bestraft werden.
- Sich bei eventuellen Gesundheitsproblemen während des Fluges der unerlässlichen ersten Hilfe zu unterziehen, notwendige persönliche und gesundheitliche Angaben der Besatzung mitzuteilen und sich der folgenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- Dem Beförderer alle Aufwendungen für Verluste und Schäden zu erstatten, die ihm der Reisende durch seine unangemessene Handlung (z.B. Beschädigung des Flugzeugsinterieurs, illegale Beförderung von gefährlichen Tieren, Waren usw.) verursacht.
- Sich während des Fluges den Hinweisen des Flugzeugkapitäns und des Bordpersonals zu unterwerfen.
- Sich der vorgeschriebenen Personendurchsuchung seitens der Organe der Staatsverwaltung oder beauftragten Organisationen zu unterziehen.
- Sämtliche Reisedokumente (Bordkarten, Bestätigung der Gepäckannahme usw.) für eine eventuelle Reklamation aufzubewahren. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, die Reklamation ohne Vorlage dieser Dokumente zu akzeptieren.

§ 10 PFLICHTEN DES BEFÖRDERERS BEIM LUFTVERKEHRS

Der Beförderer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Reisenden mit der Position und Art und Weise der Verwendung von:

- a) Sicherheitsgurten,
- b) Notausgängen und Einrichtungen für gemeinsame Verwendung,
- c) Rettungswesten und Sauerstoffgeräten, falls diese Mittel für die Reisenden vorgeschrieben sind,
- d) anderen Noteinrichtungen für individuellen Gebrauch bekannt zu machen.

Der Beförderer ist weiterhin verpflichtet, die Reisenden mit dem Verbot zu rauchen und elektronische Geräte an Bord des Flugzeugs zu gebrauchen bekannt zu machen, dessen Verletzung mit einer Buße bis zu 100.000 CZK bestraft werden kann. Bei Bedarf ist der Beförderer verpflichtet, die Reisenden über die für gegebene Situation geeigneten Notverfahren zu belehren. Der Beförderer ist verpflichtet, das Anschnallen der Reisenden mit Sicherheitsgürten beim Start, Landen, Turbulenzen und jederzeit auf Aufforderung des Flugzeugkapitäns sicherzustellen und die Reisenden über die Aufbewahrung ihrer Sachen im Flugzeug zu belehren.

§ 11 ABLEHNEN EINER PERSONENBEFÖRDERUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Beförderer kann die Beförderung eines Reisenden ablehnen, wenn:

- a) Es die Vorschriften des Beförderers über Durchführung von Flügen verlangen (z.B. wenn der Reisende unter Alkohol-, Drogen- oder Suchtstoffeinfluss steht, wenn er die Untersuchung seines Gepäcks ablehnt, wenn er zur Abfertigung oder Abflug nicht rechtzeitig erscheint),
- b) wenn es seitens des Reisenden zur Verletzung von Vorschriften kommt, die im Land des Abflugs, der Landung oder des Überflugs gelten,
- c) wenn der Reisende eine ansteckende Krankheit hat, die einer Pflichtmeldung unterliegt, wenn er an einer schwerwiegenden Krankheit leidet, deren plötzliche Erscheinungen die Sicherheit der Reisenden und des Fluges negativ beeinflussen könnten, oder wenn der Reisende wegen seinem körperlichen und geistigen Zustand nicht für sich selbst sorgen kann und keine Begleitung hat, die ihn seine erforderliche Pflege leistet,
- d) wenn er durch sein Verhalten die Sicherheit des Luftverkehrs oder öffentliche Ordnung verletzt, oder wenn er geeignet angezogen ist,
- e) wenn es zur Verletzung eine der Pflichten kommt, die im § 9 angeführt sind, vor allem mit Rücksicht auf die Sicherheit des Luftverkehrs,
- f) wenn er die Visapflicht der Ziel- oder Transitländer nicht erfüllt.

2. Anspruch des Reisenden auf Entschädigung

Demjenigen Reisenden, dessen Beförderung der Flugbeförderer der Beförderer ablehnt, wird der Flugpreis oder sein Teil nach den geltenden Bedingungen des Beförderers zurückerstattet. Die Entscheidung über die Höhe des zurückerstatteten Flugpreises obliegt voll dem Beförderer.

§ 12 BEDINGTE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN UND KINDERBEGLEITUNG

1. Bedingte Beförderung

Die Beförderung von Reisenden, denen mit Rücksicht auf ihren körperlichen oder psychischen Zustand oder Alter bei Luftbeförderung eine gesundheitliche Schädigung oder andere Schäden drohen würden, wird mit der Bedingung realisiert, dass der Beförderer weder für eventuelle Verletzung, Erkrankung oder eine andere gesundheitliche Schädigung einschließlich Tod, noch Sachschäden, die der Reisende bei sich hat, verantwortlich ist, wenn es zu einer solchen Schädigung oder Schaden im Zusammenhang oder infolge der Beförderung kommt. Der Beförderer hat aus Sicherheitsgründen das Recht, die Beförderung eines körperlich oder psychisch behinderten Reisenden ohne Begleitung abzulehnen. Bei der Beförderung von kranken Reisenden und schwangeren Frauen (max. bis Ende der 34. Woche der Schwangerschaft) ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes notwendig, dass der Reisende reisefähig ist. Die Beförderung von schwangeren Frauen ab der 34. Woche der Schwangerschaft ist auf eigene Gefahr der Frau und des Kindes, und der Luftbeförderer trägt hier keine Verantwortung. Der Beförderer hat das Recht, die Beförderung von schwangeren Frauen ab der 34. Woche deren Schwangerschaft abzulehnen.

2. Kinderbegleitung

Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Reisenden ist verpflichtet, sich beim Verkäufer über die mögliche Altersgrenze eines selbständig reisenden minderjährigen Kindes sowie über die Bedingungen und Gebühren für die Beförderung eines selbständig reisenden minderjährigen Kindes zu informieren. Bei der Beförderung eines Kindes ohne Begleitung kann der Beförderer eine schriftliche Erklärung auf vorgeschriebenem Formblatt verlangen, dass eine (konkrete) erwachsene Person das Kind auf dem Flughafen des Bestimmungsortes erwarten wird. Der Beförderer kann verlangen, dass das Alter des Kindes glaubhaft nachgewiesen wird. Die Altersgrenze kann bei einzelnen Beförderern unterschiedlich sein. Der Beförderer muss eine Kinderermäßigung bei Beförderung eines nicht begleiteten Kindes nicht gewähren.

13 GEPÄCK

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Gepäck wird als eingetragen oder nicht eingetragen befördert. Der Reisende hat das Recht auf Beförderung von Gepäckstücken nach den Beförderungsbedingungen des Beförderers. Der Beförderer ist berechtigt, sich über Gewicht und Abmessungen des Gepäcks zu überzeugen.

2. Eingetragenes Gepäck

Das eingetragene Gepäck wird während des Fluges im Frachtraum des Flugzeugs aufbewahrt und im Flugticket des Reisenden eingetragen.

Als eingetragenes Gepäck werden gut verschlossene Koffer oder anderes, fest verschließbares Gepäck angenommen. Mit Zustimmung des Beförderers können auch andere Gegenstände zur Beförderung angenommen werden. Für ein Gepäck, das der Reisende dem Beförderer zur Verfrachtung übergibt (eingetragenes Gepäck), wird dem Reisenden als eine Bestätigung ein Abschnitt der Anhängetikette übergeben, den der Reisende für eine eventuelle Reklamation aufbewahren muss. Als eingetragenes Gepäck kann man nach internen Vorschriften des Beförderers ebenfalls kleine lebende Tiere in geeigneten Verpackungen befördern. Jedes Gepäck muss vor der Annahme zur Beförderung innen und außen mit einem Zettel mit Namen des Reisenden und seiner Kontaktadresse am Bestimmungsort (z.B. Hoteladresse) versehen werden. Der auf diesem Zettel angeführte Name muss mit dem Namen auf dem Flugticket und im Reiseausweis identisch sein. Gepäck, inklusive Gepäck mit Reißverschluss muss so verschlossen werden, damit es während der Beförderung zu dessen Öffnen nicht kommt. Der Beförderer ist für ein solches Gepäck nicht verantwortlich, das nach der Landung nicht abgeholt wird. Eingetragenes Gepäck wird im Frachtraum des Flugzeugs befördert, in der Regel in demselben Flugzeug als der Reisende. Ist eine solche Beförderung nicht möglich, so wird das Gepäck mit dem nächst möglichen Flugzeug befördert. Beförderung von Gepäck und Sachen, welche die Flugsicherheit, Personen oder Vermögen bedrohen könnten, weiterhin von Gepäck und Sachen, die bei der Luftbeförderung beschädigt werden könnten, oder deren Verpackung unzureichend ist, kann der Beförderer vor dem Abflug oder jederzeit während der Reise ablehnen.

Anzahl, Abmessungen und Bedingungen der beförderten eingetragenen Gepäckstücke bestimmt der konkrete Beförderer. Der Beförderer kann für die Beförderung eines eingetragenen Gepäcks eine Gebühr verlangen.

Ein Kind bis zum Alter von 1 Jahr einschließlich mit einem Flugticket ohne Anspruch auf eigenen Sitz, hat einen Anspruch auf Beförderung von 1 Gepäckstück, bei dem die Summe aller drei Abmessungen 115 cm nicht übersteigt (wenn ein Stücksystem verwendet wird) oder 10 kg Gewicht eingetragenen Gepäcks (wenn ein Gewichtssystem verwendet wird), sowie eines zusammengeklappten Kinderwagens, wenn der Beförderer nicht anders bestimmt.

Der Beförderer ist für das eingetragene Gepäck bei dessen Beschädigung, Verlust oder Vernichtung bis zur Höhe von 1.220 EUR verantwortlich. Es wird nicht empfohlen, im Gepäck Wertsachen (Geld, Checks, Kreditkarten, Geschäfts- oder andere persönliche Dokumente, elektronische Geräte, Kunst- und zerbrechliche Gegenstände usw.) aufzubewahren.

3. Nicht eingetragenes (Kabinen-) Gepäck

Ein nicht eingetragenes Gepäck ist ein solches Gepäck, das der Reisende in die Flugzeugkabine mit sich nehmen kann; während der ganzen Reise sorgt er für die selbst. In der Kabine können auch ein Kinderkorb (Autositz) und Essen für das Kid für die Flugdauer befördert werden. Der Reisende ist verpflichtet, die Vorschriften betreffend des Inhalts des Kabinengepäcks zu respektieren, siehe § 9 PFLICHTEN DES REISENDEN WÄHREND DES LUFTVERKEHRS, Punkt 3. Sicherheit.

Anzahl, Abmessungen und Bedingungen des beförderten Kabinengepäcks bestimmt der konkrete Beförderer.

4. Sondergepäck

Nur mit vorheriger Zustimmung des Beförderers und unter den von ihm festgelegten Bedingungen können befördert werden:

- a) Lebende Tiere einschließlich Vögel und Kriechtiere (Beförderung in Verantwortung des Reisenden, der sie befördert, und nur an solche Orte, an denen es nach den geltenden Vorschriften genehmigt ist). Die Beförderung kann in der Kabine für Reisende oder im Frachtraum, je nach Größe und Gewicht des beförderten Tieres und Bedingungen des Beförderers erfolgen. Kostenlos können in der Kabine des Flugzeug ein Blindenhund, wenn er eine blinde Person begleitet, weiterhin ein Hund, der eine taube Personen begleitet und ein Rettungshund befördert werden. Diese Hunde müssen Leine, Hundekorb, Trainingsbestätigung und weitere erforderliche Dokumentation haben,
- b) Waffen und Munition: Waffen jeder Art können nur an solche Orte befördert werden, wo es nach den geltenden Vorschriften erlaubt ist. Sie müssen ungeladen sein und können nur im Frachtraum befördert werden. Munition, die in ihrem Charakter ein Sprengstoff ist, gehört zur sogen. gefährlichen Fracht und kann nur als Flugware nach den im IATA-Handbuch für die Beförderung von gefährlichen Frachten angeführten Bedingungen befördert werden, c) Musikinstrumente,
- d) Sportausrüstung,
- e) Autositze – siehe [§ 13 GEPÄCK, Punkt 3. Nicht eingetragenes \(Kabinen-\) Gepäck](#),
- f) Kinderwagen – siehe [§ 13 GEPÄCK, Punkt 2. Eingetragenes Gepäck](#).
- g) Rollstuhl – vollständig zusammenlegbar, der aus räumlichen Gründen im Frachtraum des Flugzeugs aufbewahrt wird,
- h) Beförderung diplomatischen Gepäcks ist den diplomatischen Kurieren in der Kabine für Reisende erlaubt.

5. Beförderung von grenzüberschreitendem Gepäck

Ein grenzüberschreitendes Gepäck ist ein solches Gepäck, welches das erlaubte Gewicht überschreitet (wenn ein Gewichtssystem verwendet wird) oder wenn die Stückanzahl (wenn ein Stücksystem verwendet wird), und/oder wenn die erlaubten Abmessungen überschritten werden. Bei beiden Systemen berechnet der Beförderer eine Gebühr für die Überschreitung der Stückanzahl des kostenlos beförderten Gepäcks, für die Überschreitung des Gewichts und auch für die Überschreitung der Abmessungen des kostenlos beförderten Gepäcks. Alle Gebühren kann der Beförderer summieren. Die Höhe der Gebühren wird durch die innere Vorschrift des Beförderers festgelegt.

6. Zusammenfassung des Gepäckgewichts

Wenn zwei oder mehrere Reisende, die an denselben Bestimmungsort mit demselben Flugzeug gemeinsam reisen, ihr Gepäck zur Abfertigung in derselben Zeit und am gleichen Ort vorlegen, so kann ihnen ein gesamtes Gepäckgewicht erlaubt werden, das eine Summe der erlaubten freien Gepäckgewichte dieser Reisenden darstellt, wenn der Beförderer nicht anders bestimmt.

7. Gepäckuntersuchung

Der Beförderer kann sich in Anwesenheit des Reisenden über den Inhalt seines Gepäck vergewissern. Ist der Reisende nicht anwesend, ist der Beförderer berechtigt, das Gepäck des Reisenden in Anwesenheit von mindestens einem Zeugen zu öffnen, wenn er wähnt, dass dieses aus der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder solche Gegenstände enthält, deren Beförderung ein Sonderregime erforderlich macht.

8. Nicht begleitetes Gepäck

Die Beförderung von nicht begleitetem Gepäck richtet sich nach den Sondervorschriften des Beförderers.

9. Gepäck mit deklariertem Wert

Der Reisende hat die Möglichkeit, einen höheren Wert des eingetragenen Gepäcks zu deklarieren, als der Wert der Verantwortung des Luftbeförderers ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass vom Beförderer dafür Tarifbedingungen bestehen. Der Wert der Verantwortung des Flugbeförderers für das Gepäck ist in [13 GEPÄCK, Punkt 2. Eingetragenes Gepäck](#) angeführt. Die Deklaration des höheren Wertes und eventuelle Erstattung realisiert der Reisende bei der Abfertigung beim Beförderer auf dem Flughafen.

10. Ausgabe des eingetragenen Gepäcks

- a) Der Reisende ist verpflichtet, das Gepäck sofort nach der Landung abzuholen,

- b) das Gepäck kann der Inhaber des Gepäckscheines und Abschnittes der zum Gepäck ausgestellten Anhängeetikette abholen. Der Beförderer ist nicht verpflichtet zu kontrollieren, ob der Inhaber des Gepäckscheines und Abschnittes der Anhängeetikette berechtigt ist, das Gepäck zu übernehmen, und ist für Verlust, Schaden oder andere Ausgaben nicht verantwortlich, die dem Reisenden in diesem Zusammenhang entstehen,
- e) Beschädigung, Nichtausgabe oder Verlust des Gepäcks sind sofort bei der Übernahme des Gepäcks auf dem Flughafen dem Beförderer zu melden, der darüber ein Protokoll erfasst. Ansonsten wird angenommen, dass das Gepäck in ordentlichem Zustand ausgegeben wurde. Bei einer späteren Schadensmeldung hat der Reisende einen kausalen Zusammenhang zwischen dem gemeldeten Schaden und der entsprechenden Beförderung nachzuweisen.

§ 14 FLUGORDNUNG

1. Flugordnung

Die Flugzeiten bilden keinen Teil des Vertrags über Personenbeförderung. Der Beförderer entwickelt die maximale Mühe zwecks Durchführung der Personenbeförderung von Reisenden und deren Gepäck im Einklang mit der am Flugtage geltenden Flugordnung. Die Flugordnung kann ohne vorherige Anzeige geändert werden. Der Beförderer ist zu Erstattung weder direkter noch indirekter Schädigung verpflichtet, die durch eine Änderung der Flugordnung entsteht. Schadenersatzansprüche der Reisenden werden durch die Beförderungsbedingungen des Beförderers und Sondervorschriften (Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates EG 261/2004) geregelt.

2. Unregelmäßigkeiten in der Luftbeförderung

- a) aus schwerwiegenden, vom Beförderer unabhängigen Gründen (sogen. "höhere Gewalt", z.B. Wetterbedingungen, technische, vom Beförderer nicht verschuldete Gründe, Kriegskonflikte, Streik einer, Dienstleistungen gewährenden Organisation usw.) kann der Beförderer den Flug verschieben, verspäten, stornieren, abbrechen, umleiten, den Flugzeugtyp ändern oder sich von einem anderen Beförderer vertreten lassen, ohne dass ihm daraus eine weitere Verantwortung resultiert, außer der Pflicht die Beförderung durch andere Flugzeuge oder andere Verkehrsmittel sicherzustellen oder das Fahrgeld zurückzugeben.
- b) wenn der Flug infolge von durch den Beförderer nicht verschuldeten Umständen verschoben, verspätet, storniert oder ein anderer Flugzeugtyp benutzt wird, und der Beförderer den zugesicherten Bestimmungsort nicht sicherstellen kann, wenn der Reisende am voraus bestimmten oder finalen Bestimmungsort nicht aussteigen kann, oder wenn diese Umstände zur Folge haben, dass der Reisende seine reservierte Verbindung verpasst, ist der Beförderer verpflichtet, entweder:
 - den Reisenden mit einer regelmäßigen Linie, die frei ist, zu befördern, oder
 - den Reisenden an den finalen, im Flugticket angeführten Bestimmungsort oder geltenden Abschnitt einer regelmäßigen Linie umzuleiten oder mit einer regelmäßigen Linie eines anderen Luftbeförderers zu befördern oder für den Reisenden eine Landbeförderung sicherzustellen. Wenn der Betrag für die Beförderung, Zahlung für übermäßiges Gepäck oder andere mit der Änderung der Reise verbundene Dienstleistungen den Preis des bezahlten Flugtickets oder seines Teiles überschreiten, wird der Beförderer vom Reisenden keinen nachträglichen Preis oder andere Gebühren verlangen und kann dem Reisenden einen Unterschied auszahlen, wenn der Preis und die Gebühren für die Änderung der reise niedriger waren, oder
 - den Flugpreis dem § 11 ABLEHNEN EINER PERSONENBEFÖRDERUNG, Punkt 2. Anspruch des Reisenden auf Entschädigung zurückzuerstatten, so dass er gegenüber dem Reisenden keine weiteren Pflichten hat, oder
 - dem Reisenden mit bestätigter Reservierung, der zur Beförderung wegen mangelnder Kapazität im Flugzeug nicht angenommen wurde, einen entsprechenden, durch die Vorschriften des Beförderers festgelegten Ersatzerstatten.

Dies gilt nicht im Fall, wenn der Beförderer die Reise wegen einer Beendigung seiner Tätigkeit nicht realisieren konnte (Bankrott oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

Die Schadenersatzansprüche der Reisenden werden durch die Beförderungsbedingungen des Beförderers und Sondervorschriften (Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates EG 261/2004) geregelt.
- e) Der Beförderer ist für Fehler und Unterlassungen in Flugordnungen oder anderen, von Mitarbeitern oder Agenten des Beförderers über Daten und Zeiten der Abflüge oder Landungen und über Flugzeugbetrieb

gewährten Informationen nicht verantwortlich, mit der Ausnahme, wenn sich der Beförderer bewusst ist, dass durch sein Handeln und Unterlassen ein Schaden wahrscheinlich entstehen kann.

§ 15 FLUGGELDERSTATTUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fluggelderstattung oder Refundation richtet sich nach den Tarifbedingungen. Die Refundation führt lediglich derjenige IATA-Agent durch, der das gegebene Flugticket ausgestellt hat. Der Reisende ist in eigenem Interesse verpflichtet, sich über die Tarifbedingungen noch vor dem Kauf des Flugtickets zu informieren.

Bei der Erstattung des bargeldlos gekauften Flugtickets wird diese Zahlungsart beibehalten. Bei der Erstattung des in bar gekauften Flugtickets wird diese in der Form einer bargeldlosen Überweisung durchgeführt. Der IATA-Agent kann verlangen, dass diejenige Person, welche die Rückerstattung des Flugpreises in Anspruch nimmt, einen schriftlichen Antrag einreicht.

Wenn der Beförderer die Beförderungsbedingungen nach dem Beförderungsvertrag nicht erfüllen kann, oder wenn der Reisende eine Änderung einer der Beförderungsbedingungen verlangt, ist der IATA-Agent berechtigt, dem Reisenden eine Erstattung für das nicht verwendete Flugticket oder dessen Teil aufgrund einer Vereinbarung mit dem Beförderer zu leisten. Der zurückerstattete Flugpreis wird der berechtigten Person nur ausbezahlt, wenn sie das Flugticket mit nicht verwendeten Flug-Coupons, Coupon für den Reisenden, ggf. auch die Bordkarte dem Beförderer zurückgibt.

Der IATA-Agent leistet den Ersatz entweder der im Flugticket angeführten Person oder einer Person, die dieses Flugticket bezahlt hat und einen Nachweis darüber vorlegt.

Eine Refundation an diejenige Person, die das Dokument über Bezahlung sowie nicht verwendete Flug-Coupons im Sinne der oben angeführten Bestimmungen vorlegt, wird für eine ordentliche Refundation gehalten und entbindet den IATA-Agenten von jeglicher Verantwortung oder folgenden Ansprüchen an weitere Refundation.

2. Rückgabe des Flugpreises aus vom Reisenden nicht verschuldeten Gründen

Unter der Rückgabe des Flugpreises aus vom Reisenden nicht verschuldeten Gründen wird eine Rückerstattung des Flugpreises demjenigen Reisenden verstanden, der die Reise aus Gründen auf der Seite des Beförderers nicht antreten konnte, für die er ein Flugticket gekauft hat.

Die Rückgabe wird wie folgt durchgeführt:

- a) Wenn die Reise überhaupt nicht stattfand, wird der Flugpreis in voller Höhe zurückerstattet; dies gilt nicht im Fall, wenn der Beförderer die Reise wegen einer Beendigung seiner Tätigkeit nicht realisieren konnte (Bankrott oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens),
- b) wenn ein Teil der Reise realisiert wurde, wird ein verhältnismäßiger Teil des Flugpreises zurückerstattet, der auf den Flugabschnitt vom Ort fällt, an dem es zur Stornierung des Fluges bis zum Bestimmungsort kommt, der im Flugticket angeführt ist. (Höchstens kann der Wert eines einfachen Flugpreises an einem stornierten Reiseabschnitt zurückerstattet werden; dies gilt nicht beim Bankrott des Beförderers oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens). Gemäß dieser Bedingung kann nur der Preis für den Flug zurückerstattet werden. Die Rückerstattung von weiteren Dienstleistungen, die gleichzeitig mit dem Flugticket bezahlt werden, richtet sich nach den Bedingungen des Dienstleisters. Die Transaktionsgebühr für die Ausstellung des Flugtickets wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Die Rückgabe des Flugpreises aus vom Reisenden nicht verschuldeten Gründen richtet sich nach den internen Bedingungen des Beförderers.

3. Rückgabe des Flugpreises auf Wunsch des Reisenden

Wenn der Reisende nach dem Kauf des Flugtickets die Rückerstattung des Flugpreises aus anderen als im Punkt 2. dieses Paragraphen angeführten Gründen beantragt, führt der Beförderer die Rückerstattung des Flugpreises im Einklang mit den für den entsprechenden Flugpreis in der Zeit des Flugticketkaufs geltenden Tarifbedingungen durch. Für die Rückerstattung des Flugpreises kann der Beförderer und/oder IATA-Agent eine Gebühr nach der geltenden Preisliste berechnen. Der Reisende informiert sich in seinem eigenen Interesse vor dem Flugticketkauf über die Bedingungen des gegebenen Tarifs.

4. Rückerstattung des Flugpreises bei Verlust oder Entfremdung des Flugtickets

Wenn es zum Verlust des Flugdokuments kommt, kann der IATA-Agent auf Grund eines schriftlichen Antrags in der Frist von 2 Monaten nach dem Einreichen dieses Antrags:

- den Flugpreis für das verlorene Dokument oder ein Ersatzdokument, gegebenenfalls den Flugpreis für ein Ersatzflugticket zurückerstatten, wenn sämtliche Tarifbedingungen eingehalten werden, - ein Ersatzdokument ausstellen.

Der zurückerstattete Flugpreis wird um entsprechende Gebühren gekürzt.

Bei Verlust, Entfremdung oder Fälschung des Flugtickets kann der IATA-Agent auf Grund einer Bestätigung über den Dokumentverlust eine um entsprechende Gebühren gekürzte Rückerstattung unter folgenden Bedingungen durchführen:

- a) wenn das verlorene Flugticket oder dessen Teil nicht verwendet, früher zurückerstattet oder wenn kein Duplikat ausgestellt wurde,
- b) wenn diejenige Person, der die Rückerstattung gleistet wird, dem IATA-Agenten eine Erklärung unterschreibt, dass sie den refundierten Betrag zurückerstattet, wenn das Flugticket oder dessen Teil durch eine andere Person verwendet oder einer anderen Person refundiert wird,

5. Antragfrist

Der Antrag auf Rückerstattung des Flugpreises für ein verlorenes, nicht verwendetes oder teilweise verwendetes Dokument oder seinen Teil ist im Rahmen dessen Gültigkeit vorzulegen. Die Gültigkeit des Reisedokuments ist im [§ 3 FLUGTICKET 4. Gültigkeit des Flugtickets](#) beschrieben.

6. Recht auf die Ablehnung der Rückerstattung

Der IATA-Agent kann die Rückerstattung ablehnen:

- a) Nach der Gültigkeit des Dokuments und Ablauf der Frist zum Antragstellen,
- b) wenn das Flugticket für die Rückreise eine Bedingung für die Genehmigung für das Betreten des Landes ist,
- e) wenn das Dokument in der Datenbank verdächtiger Dokumente geführt wird.

§ 16 ERFORDERNISSE FÜR DIE REISE

1. Reiseunterlagen

- a) Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen einzuholen und sämtliche Bedingungen für das Betreten und Verlassen des Landes, die von Organen des Abflug-, Transit-, Transfer- oder Ziellandes verlangt werden, zu erfüllen,
- b) der IATA-Agent ist für keine Schäden oder Ausgaben verantwortlich, die dem Reisende durch die Nichteinhaltung der angeführten Pflichten entstehen,
- e) der IATA-Agent ist berechtigt eine Kontrolle sämtlicher Reiseunterlagen und Erfordernissen vorzunehmen.

2. Ablehnen des Landebetretens und Ausweisung

Der Reisende ist verpflichtet den geltenden Flugpreis zu erstatten, wenn dem Beförderer durch die Entscheidung des entsprechenden Organs auferlegt wurde, den Reisenden an den Ort dessen ursprünglich Abflugs oder wohin auch immer anders zu befördern. Der Beförderer kann für die Erstattung eines solchen Flugpreises die bisher nicht verwendeten Beförderungsunterlagen verwenden. Der für die Beförderung an den Ort bezahlte Flugpreis, an dem das Betreten des Landes abgelehnt wurde oder wo es zur Ausweisung des Reisenden kam, wird nicht zurückerstattet.

3. Kostenerstattung des Beförderers

Der Reisende ist verpflichtet, dem Beförderer auf Aufforderung sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm dadurch entstehen, dass er die vorgeschriebenen administrativen Reiseerfordernisse im Lande des Abflugs, Transits, Transfers oder der Ankunft nicht erfüllt.

4. Zollkontrolle

Der Reisende ist verpflichtet, bei der Kontrolle seines eingetragenen oder nicht eingetragenen Gepäcks anwesend zu sein, welche die Zoll- oder andere Organe durchführen. Der Beförderer ist weder für Schaden noch Verlust verantwortlich, die dem Reisenden durch eine Nichterfüllung dieser Bedingung entstehen.

§ 17 EINE VON MEHREREN BEFÖRDERERN STUFENWEISE DURCHGEFÜHRTE BEFÖRDERUNG

Eine Luftbeförderung, die von mehreren Beförderern stufenweise im Rahmen eines Flugtickets durchgeführt werden soll, wird für eine Handlung gehalten. Beim Kauf von separaten Flugtickets (z.B. wegen Reduzierung der Reisekosten) trägt der Beförderer keine Verantwortung für die im Zusammenhang mit der Änderung oder Kauf eines Flugtickets für den anknüpfenden Flug bei einer Verspätung, Änderung oder Stornierung des vorherigen Fluges entstandenen Kosten.

Wenn die Beförderung von mehreren Beförderern stufenweise durchgeführt wird, so wird jeder Beförderer, der den Reisenden oder Gepäck annimmt, für eine Vertragspartei nach den international geltenden Vereinbarungen gehalten.

Bei dieser Beförderung können die Reisenden oder deren Vertreter einen Anspruch nur gegenüber demjenigen Beförderer geltend machen, der die Beförderung realisierte, bei der es zu einem Anspruch auf Schadenersatz begründenden Tatsache kam, mit Ausnahme des Falls, wenn der erste Beförderer die Verantwortung für die ganze Reise durch eine ausdrückliche Abmachung übernimmt.

Wenn es sich um Beförderung von Gepäck handelt, so kann der Reisende seinen Anspruch gegenüber dem ersten Beförderer geltend machen, weiterhin kann der zur Ausgabe berechtigte Reisende seinen Anspruch gegenüber dem letzten Beförderer und gleichzeitig gegenüber demjenigen Beförderer geltend machen, der die Beförderung realisierte, bei der es zu Vernichtung, Verlust oder Beschädigung des Gepäcks oder zur Verspätung kam. Diese Beförderer sind gemeinsam und ungeteilter Hand gegenüber dem Reisenden verantwortlich.

§ 18 VERANTWORTUNG DES BEFÖRDERERS

1. Allgemeine Verantwortung

Die allgemeine Verantwortung

des Beförderers richtet sich nach:

- a) bei binnenstaatlicher Luftbeförderung nach dem Bürgergesetzbuch Nr. 89/2012 GBI., in Fassung geltenden Vorschriften und nach der Luftverkehrsordnung,
- b) bei internationaler Luftbeförderung nach dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (sogen. Montrealer Übereinkommen) und weiterhin nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 2027/97, in Fassung der Verordnung Nr. 889/2002 vom 13. Mai 2002, die auf dem Montrealer Übereinkommen basiert und sich sowohl auf den internationalen als auch binnenstaatlichen Luftverkehr bezieht.

Die Beschränkung der Verantwortung des Beförderers bezieht sich auf alle Mitarbeiter, Agenten und Vertreter des Beförderers. Gemeinsame Regeln für Erstattungen und Hilfe für Reisende bei einer Ablehnung des Reiseantritts, Stornierung oder einer bedeutenden Flugverspätung regelt die Verordnung des Europaparlaments und Europarates (EU) Nr. 261/2004.

2. Verantwortungsbeschränkung des Beförderers

Die Verantwortung des Beförderers im Sinne des Warschauer Abkommen, ergänzt und geändert durch das Haager Protokoll für Schaden durch Tod oder Verletzung der Reisenden wird auf den Betrag von 20.000

USD, bzw. 58.000 USD (75.000 USD inklusive Kosten für Rechtshandlungen) im Sinne des Montrealer Übereinkommens bei Flügen in/aus/über USA und Kanada.

3. Pflicht zur Schädigungsersatz

- a) Der Beförderer ist verpflichtet nur den auf seiner Linie verursachten Schaden zu erstatten. Derjenige Beförderer, der das Flugticket ausstellte oder Gepäck für die Linie eines anderen Beförderers abfertigte, tritt nur als ein Agent auf. Trotzdem hat der Reisende das Recht, seine Ansprüche bei eingetragendem Gepäck gegenüber dem ersten oder letzten Beförderer geltend zu machen,
- b) der Beförderer ist zur Erstattung eines Schadens bei nicht eingetragendem Gepäck und anderen Sachen nicht verantwortlich, die sich in persönlicher Aufbewahrung befinden, es sei denn der Schaden wird durch seine Verschuldung verursacht oder der Reisende verliert die Möglichkeit für sein Gepäck zu sorgen. Wird der Schaden jedoch durch eine Mitverschuldung des Reisenden verursacht, so sind der Reisende und der Beförderer je nach ihrer Beteiligung am Schaden verhältnismäßig verantwortlich,
- c) der Beförderer ist verpflichtet, den Schaden bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens zu erstatten, höchstens jedoch bis zur seine Verantwortung einschränkenden Grenze. Der Beförderer ist zur Erstattung weder direkter noch indirekter Schädigung oder entgangenen Gewinns verpflichtet,
- d) der Beförderer ist für Verlust oder Verspätung verantwortlich, die während der Luftbeförderung durch seine Verschuldung entstehen,
- e) der Beförderer ist zu keiner Erstattung eines Schadens, Verlustes oder Beschädigung verpflichtet, die durch Natureinflüsse, Tod der Tiere, Handlung von Tieren wie Beißen, Treten, Durchstechen oder Ersticken oder durch eine mangelhafte Tierbox oder Unfähigkeit des Tieres, abweichende Bedingungen des Luftverkehrs psychisch zu verkraften, verursacht werden,
- f) der Beförderer ist zur Erstattung weder von Schäden an zerbrechlichen Gegenständen oder dem Verderben unterliegenden Waren noch Verlust von Geld, Schmuck, edlen Metallen, Arzneimitteln, Schlüsseln, Videokameras, Fotoapparaten und anderen elektronischen Geräten, börsengängigen und Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen, Geschäftsdokumenten, Reisepässen oder anderen Identifikationsdokumenten verpflichtet, die sich in eingetragendem Gepäck des Reisenden befinden, ob mit oder ohne Wissen des Beförderers. Der Beförderer ist zu keinem Ersatz eines Schadens am Gepäck des Reisenden verpflichtet, der durch dessen Inhalt verursacht wird,
- g) wenn ein Reisender befördert wird, dessen Alter oder psychischer oder physischer Zustand ihm eine Gefahr oder Risiko zufügen kann, ist der Beförderer für keine Krankheiten, Verletzungen oder Unfähigkeit, Invalidität oder Tod verantwortlich, die diesem Zustand oder Verschlechterung dieses Zustands zugeschrieben werden können,
- h) die Beschränkung der Verantwortung des Beförderers bezieht sich auf alle Mitarbeiter, Agenten und Vertreter des Beförderers.

§ 19 WEISE UND FRISTEN FÜR REKLAMATIONEN

Schaden an Gesundheit, nicht eingetragendem Gepäck und anderem persönlichen Vermögen hat der Reisende dem Beförderer sofort zu melden, der darüber ein Protokoll erfasst. Bei einer späteren Schadensmeldung hat der Reisende einen kausalen Zusammenhang zwischen dem gemeldeten Schaden und der entsprechenden Beförderung nachzuweisen. Bei ernsthaften Verletzungen ist der Beförderer verpflichtet, diese Meldung selbst zu machen.

Einen Schaden am eingetragenen Gepäck hat der Reisende beim Beförderer sofort, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen zu reklamieren. Ansprüche aus der Verantwortung für eine Verspätung müssen schriftlich innerhalb von 21 Tagen nach der Ausgabe des Gepäcks geltend zu machen.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach 2 Jahren nach der Ankunft am Bestimmungsort oder nach der geplanten Ankunft des Flugzeugs.

§ 20 GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT

Diese Bedingungen werden am 1. 3. 2014 gültig und wirksam, werden in elektronischer Form veröffentlicht und können auf Wunsch des Reisenden in allen Büros STUDENTEN AGENCY ausgedruckt werden. Die Fassung dieser Beförderungsbedingungen wurde in tschechischer Sprache erstellt. Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten bei der Auslegung des Wortlautes in anderen Sprachen ist die tschechische Fassung immer entscheidend.